

## **Kommentar der DGKCH zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG)**

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie die Einführung der elektronischen Patientenakte mit einer Opt-out-Regelung. Zu den Details im Gesetz haben wir folgende Anmerkungen:

### **Einwilligungsmanagement**

Unterscheidung zwischen Daten, die durch Leistungserbringer (z. B. Ärzte) übertragen werden a) müssen und b) sollen (und jeweils nur bei Widerspruch nicht übertragen werden, aber z. T. nach erneuter Aufklärung) und c) Daten die übertragen werden können (bei Einwilligung des Rechteinhabers): Auf Seite 30ff der pdf-Datei (S. 30f, Art. 1, Nr. 44, siehe auch Kommentierung auf S. 106f.) wird der §347 SGB V „Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronischen Patientenakte durch Leistungserbringer“ neu geregelt.

Durch die verschiedenen verpflichtenden Einwilligungen entsteht bei den medizinischen Leistungserbringern ein Mehrbedarf an Arbeitszeit. Dieser muss entsprechend extra vergütet werden. Ein entsprechender Paragraph sollte hinzugefügt werden.

### **Digitalisierung von Papierdokumenten**

Digitalisierung von in Papierform vorliegenden medizinischen Informationen durch die Krankenkasse auf Wunsch des Patienten (S. 33, Art. 1, Nr. 48, zu SGB V §350a und Kommentierung auf S. 108f.).

Es ist erfreulich, dass es einen Modus von Seiten der Krankenkassen geben soll, Papierbefunde, über die Patient:innen verfügen, zu digitalisieren und so der Patientenakte hinzuzufügen. Allerdings wird hier der Umfang auf zweimal 10 Dokumente in 24 Monaten begrenzt.

Gerade die Patienten, für die dies wirklich sinnvoll ist, z. B. Patienten mit Fehlbildungen, haben in der Regel mehr als 20 Dokumente, die sinnvollerweise der Patientenakte aber hinzugefügt werden sollten. Es handelt sich bei dieser Gruppe von Patient:innen um Menschen, die oft seit Geburt in ärztlicher Behandlung waren, häufig auch bei mehreren Fachdisziplinen. Ähnliches gilt für andere chronische Erkrankungen, bei denen die Menschen über lange Zeit in Behandlung sind. Diese Patient:innen bringen zu verschiedenen Behandlungen häufig Befundordner mit, aus denen dann in den einzelnen Einrichtungen ein Teil der Dokumente oder der komplette Ordner kopiert wird. Dies bedeutet einen wiederkehrenden Mehraufwand in den verschiedenen Orten der Behandlung. Gerade bei diesen Patient:innen ist die elektronische Patientenakte ein sinnvolles Mittel in der Behandlung. Daher sollte die zeitliche und Seitenmäßige Begrenzung der Dokumente, die von den Krankenkassen eingescannt werden, aufgehoben werden.

### **Speicherung des Medikationsplans und der Patientenkurzakte**

Speicherung des elektronischen Medikationsplans und der Patientenkurzakte (früher „Notfallakte“) nur noch in der digitalen Patientenakte und nicht mehr auf der Versichertenkarte (S. 40, Art. 1, Nr. 56, zu SGB V §358 und Kommentierung S. 114f.): Die fehlende Speicherung auf der Versichertenkarte führt zu einer Abhängigkeit von der digitalen Patientenakte.

Da es sich bei diesen Daten um Daten handelt, die auch bei Ausfall des Internets abrufbar sein sollten, sollte hier eine Redundanz durch Speicherung auf der Versichertenkarte (oder einer digitalen Gesundheitsapp auf einem Endgerät des Patienten) angestrebt werden. Dies ist z. B.

wichtig, um bei technischen Einschränkungen, z. B. bei Unwetterlagen, nicht auf die Funktion von Mobilfunk- bzw. Festnetzanbindung angewiesen zu sein.

In der Kommentierung wird ausgeführt „Speicherort für die elektronischen Notfalldaten bleibt die elektronische Gesundheitskarte, bis technische Lösungen der Gesellschaft für Telematik vorliegen, die die Verfügbarkeit der Notfalldaten in mobilen Einsatzszenarien sowie in Umgebungen ohne Netzverfügbarkeit sicherstellen.“ Hier sollte im Gesetzestext eine Verpflichtung auf die kurzfristige Entwicklung der genannten technischen Lösungen verankert werden.

=> Notfallakte/Patientenkurzakte einschl. Medikationsplan sollten grundsätzlich parallel mit Zeitstempel der letzten Synchronisierung auf der eGK gespeichert sein und bei jeder Cloudanbindung synchronisiert werden.